

Satzung des Motocross- und Enduroclub Tensfeld

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Motocross- und Enduroclub Tensfeld e.V.“, in der Abkürzung“ MCE Tensfeld“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Kummerfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer VR 5740 KI eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft in folgenden Dachverbänden:
 - a. Landessportverband Schleswig-Holstein
 - b. Schleswig-Holsteinischer Fachverband für Motorsport
 - c. ADAC Schleswig-Holstein

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Motorradsports, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie die Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens und des Motorradtourismus.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und der Durchführung von Veranstaltungen, unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes, fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und sportlich fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außen stehenden Veranstaltungsteilnehmern.
3. Der Verein setzt sich für die allgemeine Sicherheit der Aktiven im Motorradsport und seiner Gäste ein. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen sowie auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder in allen Bereichen des Motorradsports.
4. Zur Förderung des Sports betreibt und unterhält der Verein eine Motorsportanlage.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung vorbehaltlos an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages kein Widerspruch seitens des Vorstandes erfolgt, gilt der Antrag als angenommen.
2. Ehrenmitgliedschaft
 - a. Zu Ehrenvorsitzenden können verdienstvolle, aus dem aktiven Vorstand ausgeschiedene, Vorsitzende ernannt werden. Es darf nur ein Ehrenvorsitzender vorhanden sein.

- b. Durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins können Männer und Frauen geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.
 - c. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
 - d. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
3. Die Mitgliedschaft endet
- a. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum 31.12. eines Jahres, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
 - b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist vom Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen eines Monats beim Vorstand schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - c. automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung, wenn trotz zweifacher Aufforderung die entsprechenden Beträge nicht bis Ende des Geschäftsjahres entrichtet wurden.
 - d. durch Tod des Mitglieds.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren

1. Mitglieder entrichten Beiträge und Gebühren, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt ist.
2. Beiträge werden per Banklastschrift eingezogen. Gebühren können auch mit andern üblichen Mitteln des Zahlungsverkehrs entrichtet werden.
3. Aufwendungen, die dem Verein durch Rücklastschriften, Mahngebühren etc. entstehen, sind vom verursachenden Mitglied in voller Höhe zu tragen.
4. Änderungen der Bankverbindungen des Mitglieds sind vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Anspruch an das Vereinsvermögen

1. Durch Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte an dem Vereinsvermögen (s. § 14).
2. Bei Ausscheiden durch Tod haben die Erben, gegen Vorlage des Erbscheins, ein Anrecht auf Erstattung des Beitrages in Höhe von 1/12 je vollen Monat nach Eintritt des Todes. Eine entsprechende Forderung seitens der Erben ist bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Tod des Mitglieds eingetreten ist, an den Verein zu richten. Sollte bis dahin kein Antrag eingegangen sein, verfällt der Betrag zu Gunsten des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied kann an allen gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, sofern die sportrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
3. Jedes Mitglied treibt Sport auf eigene Verantwortung. Vom Verein ist eine Unfallversicherung abgeschlossen. Bei Eintritt eines Unfalls ist das Mitglied für eine unverzügliche Meldung des Unfalls an den Vorstand verantwortlich.

§ 7

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Aufgaben der Jugendarbeit obliegt den Organen der Jugendgruppe

§ 8

Die Jugendgruppe

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgruppe zusammengeschlossen. Die Jugendgruppe gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendgruppe bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
2. Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgruppe wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sie im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Jugendgruppe, dem Jugendleiter vertreten. Sie entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Die Organe der Jugendgruppe sind:
 - a. die Jugendgruppenversammlung, die den Jugendleiter als Mitglied des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht wählt,
 - b. der Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendgruppenordnung.
4. Die Jugendgruppe gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung; sie bedarf der Bestätigung durch die Vollversammlung des Gesamtverbandes.
5. Die Jahresabrechnung, ggf. der Haushaltsvoranschlag der Jugendgemeinschaft sind nach Annahme durch die Jugendgruppenversammlung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorzulegen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer

Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat allen stimmberechtigten Mitgliedern gegenüber zu erfolgen.

2. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Poststempel.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes (sofern der Jugendleiter von der Jugendgruppe gewählt wurde, wird dieser nur bestätigt.). Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen wechselseitig, zunächst beginnend mit den Mitgliedern a., c. usw.; im Folgejahr die Mitglieder b., d., usw.
 - g. Bestätigung des Jugendleiters
 - h. Wahl dreier Kassenprüfer, wechselseitig für die Dauer von 2 Jahren
 - i. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen oder Auflösung des Vereins.
4. Dringliche Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, der Jugendgruppenversammlung und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit feststellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen hierzu ist eine Mitgliederversammlung, die sich mit der Auflösung des Vereins befasst, hier gilt § 13 dieser Satzung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
7. Für eine Satzungsänderung oder den Erlass bzw. die Änderung von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist, soweit vorhanden, die Geschäftsordnung maßgeblich.
9. Über die jährliche Mitgliederversammlung hinaus, sind weitere Mitgliederversammlungen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt bzw. wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen. Für die Einberufung und Durchführung der weiteren Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die turnusmäßige

§ 10

Vereinsvorstand und erweiterter Vereinsvorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Schriftführer
 - e. der Sportleiter
 - f. der Jugendleiter
 - g. der Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf ordentlichen Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen hat, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 11

Ordnungen

1. Zur Durchsetzung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Jugendordnung.
2. Darüber hinaus kann sich der Verein weitere Ordnungen, wie Geschäfts- oder Ehrungsordnung sowie eine Ordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung, geben.
3. Alle Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
4. Die Jugendordnung ist vor einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung durch die Jugendgruppenversammlung zu beschließen.
5. Sämtliche von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von

2 Jahren im jährlichen Wechsel.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, in dem die Kassenprüfer die sachlich und rechnerisch richtige Kassenführung durch Unterschrift bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln sind diese ebenfalls im Bericht festzuhalten. Die Kassenprüfer müssen den Vorstand hierüber unverzüglich Bericht erstatten.
4. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht vorzulegen.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder besucht ist, kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt bekannt war und der Antrag von 1/4 der Stimmberechtigten gestellt wurde oder der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Antrag zur Auflösung gestellt hat. Wenn die geforderte Zahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit 14tägiger Frist neu einberufen werden.
2. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins, bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 14

Finanzielle Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung und Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die ADAC Stiftung Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle von Vermögen der Jugendgruppe ist jenes für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 (Gründungsversammlung).
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.04.2011.